

Die Öffnung von Beggingen

Nach dem Übergang des Dorfs an die Stadt hielt es die Schaffhauser Regierung für nötig, die Rechtsordnung neu aufzeichnen zu lassen. Die Öffnung, wie sie im Volksmund genannt wird, ist mit dem Titel «*Ordnung und Aid des dorffs Beggingen*» eingetragen im Rechtsbuch der Stadt Schaffhausen, das fundamentale Beschlüsse und Gesetze enthält. Sie gehört denn auch zu den gewichtigen Dokumenten der Ortsgeschichte.

Der Eid der Untertanen

An der Spitze erscheint der *Untertaneneid*, mit den Worten beginnend: «Ir werden schweren minen Herren und ir gemainen statt Schaffhusen ouch Hannsen Stockern, den sy üch zu obervogt gesetzt in irem namen gehorsam und gewertig zusin, derselben miner Herren von ganter ir gemainen statt Schaffhusen wegen nutz und ere zufürdern, vor schaden und unere zuwarnen und zuwenden, ainandern selbs vor schadlichen dingen zuwarnen, allen unfriden zwüschen einandern nider zulegen und zu gestillen . . .»

Noch ist die Landeshoheit wenig gesichert, noch besteht die Gefahr, dass die Untertanen bei auswärtigen Gerichten Schutz und Recht suchen. Darum müssen die Begginger schwören, sich nicht an fremde Richter und Obrigkeiten zu wenden.

Immer wieder kommt es vor, dass der Schaffhauser Gerichts- und Grundherrschaft Verluste durch Entfremdung von Zinsen entstehen, dass Lehensträger versuchen, das von ihnen bebaute Land als Eigentum auszugeben. Um dies zu verhindern, haben die Einwohner bei ihrem Eid wahrhafte Angaben über alle Besitztümer zu machen.

Eine vordringliche Aufgabe des Staates ist es, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Durch Streitlust, Schmähsucht, durch Egoismus des einzelnen und der Gruppen ist der Friede im Dorf gefährdet. Es gilt, die früher übliche Selbsthilfe der Bauern bei Streitigkeiten einzudämmen und alle Delikte den

staatlichen Gerichten zuzuweisen. Diesen Zwecken dient eine seltsame Institution: *das Friedebieten*. Die Begginger Öffnung zwingt jedermann, der bei einer Schlägerei oder einem Streithandel dabei ist, mit einer bestimmten Formel die Ruhe herzustellen. Tut er das nicht, soll er gebüsst werden. Wer über den gebotenen Frieden handelt, ist einer doppelten Busse verfallen.

Die Gemeindebehörden

Die Öffnung wirft um 1530 erstmals ein Licht auf den Aufbau und die Wahl der Gemeindebehörden. Noch hat der Kleine Rat die Wahl des Untervogts nicht an sich gezogen. Es ist Obervogt Hans Stocker, der ihn als Kenner der Verhältnisse ernannt: «Der Untervogt sol miner herren nutz fürdern und schaden wenden und och des dorffs nutz fürdern und da ain gemainer richter sin, alles by sinem aid.»

Die Gemeinde wählt vier Männer als Gemeinderäte, die zugleich Richter sind, zwei Kirchenpfleger, den Förster, die Marker und acht Urteilsrichter ins Dorfgericht. «Die söllend dann all an das gericht gan, dem vogt und dem vorster gehorsam sin.»

Erstaunlich ist in Beggingen die starke Stellung des *Gemeindeförsters*, der neben dem Untervogt die zweite Autorität ist und wohl seines oft angefochtenen Amtes wegen der besonderen Unterstützung bedarf.

Die Dorfrichter sind mit einer Busskompetenz ausgerüstet, «wie sy das bisshar gebrucht hand.» Es gilt, die Begginger Dorfbehörden gegen Angriffe zu schützen und ihr Ansehen zu heben: «Welcher dem vogt, den zwölfen und dem vorster an ir aid

Ordnung vnd Aid des des Dorffs Bergmynen

175

Die Wardam, Schreyer, armen, Gassen, vnd der gemein-
nen Stadt Gassen, Sines, Gassen, Stadter, die
sich zu demnach gesetzt, in dem namlich geordnet
vnd geordnet sind, derselben armer, gemein-
nen, der gemeinen Stadt Gassen, wege
vnd der Gassen, der Gassen, vnd der
Gassen, vnd Gassen, einander, jedes, vnter
eigen, Gassen, Gassen, allen, vnter, Gassen,
einander, vnder, Gassen, vnd Gassen, als
für, vnter, Gassen, das, vnter, armen, Gassen
vnd der gemeinen Stadt Gassen, in, Gassen
vnd Gassen, Gassen, vnd mit, Gassen,
Gassen, als, vnter, das, vnter, vnter,

Die Wardam, Sines, Schreyer, so, armer, vnter, Gassen, Gassen,
des, Gassen, Gassen, Gassen, vnter, Gassen, vnd, da, etwas,
Gassen, Gassen, vnter, Gassen, vnter, was, Gassen,
ist, vnter, Gassen, Gassen, Gassen, Sines, Gassen,
Stadt, Gassen, Gassen, Gassen, so, vnter, Gassen,
Gassen, vnter, Gassen, Gassen, vnter, die, Gassen,
vnter, Gassen, Gassen, Gassen, vnter, Gassen, da, der,
Gassen, Gassen, ist, vnter, Gassen, Gassen, Gassen, in,
Gassen, vnter, Gassen, vnter, Gassen, vnter, Gassen,
vnter, Gassen, Gassen, Gassen, vnter, Gassen,
vnter, in, Gassen, Gassen